

Altspanisch-gotische Rechte

Wohlhaupter, Eugen
Weimar, 1936

4. von Aragon.

urn:nbn:de:hbz:466:1-69881

eng.1) Das Recht von Navarra zeigte sich lange sehr ableh; nend gegenüber allem fremden Recht²); so verdanken wir gerade ihm besonders wertvolle und volkstümliche Rechtsquellen.

Die hervorragendsten ortsrechtlichen Quellen sind der noch dem II. Jahrhundert angehörige Fuero von Rájera³) und der von Sancho dem Weisen II64 verliehene Fuero von Estella. Tudela, das schon II27 von Rönig Alfons I. von Aragon einen fürzeren Fuero erhalten hatte, weist im I3. Jahrhundert ein umfangreiches Stadtrecht auf, das allerdings Privatarbeit ist. Die Fueros von Estella und Tudela hängen wieder eng zusammen mit einem der schönsten altspanischen Zeugnisse germanischen Rechts, dem Fuero general de Navarra, der Hauptquelle navarzressschen Landrechts. Diese nicht vor dem I3. Jahrhundert aufzgezeichnete Privatarbeit verdankt gotischem Gewohnheitsrecht besonders viel, ist voll altertümlicher Rechtssätze und schöner Rechtssymbolit und enthält einige vom volkstundlichen wie vom rechtsgeschichtlichen Standpunkt aus wertvolle Fazañas.4)

4. Wir gehen zu den Rechten jener Gebiete über, die später unter der Krone von Aragon vereinigt erscheinen.

Ohne daß wir hier auf die noch nicht vollständig geklärten Anfänge aragonesischen Rechts, auf den sagenumsponnenen Fuero von Sobrarbe, einzugehen brauchen, vermögen wir schon unter den kurzen Fueros von Aragon eine Fülle hochbedeut; samer Quellen zu nennen; zunächst den von Sancho Namirez 1063 verliehenen Fuero von Jaca⁵), dann die Fueros von Zara;

¹⁾ Wer sich einen Begriff von der Fülle der Nechtsquellen machen will, die sich allein auf einem verhältnismäßig so kleinen Gebiete wie Navarra entfalten konnten, vergleiche die schöne Übersicht über die Foralfamilien Navarras in AHDE. X (1933) S. 203 ff., die wir José Maria Lacarra verdanken.

²⁾ Bgl. aber Lacarra, Sobre la recepción del derecho romano en Navarra, AHDE. XI (1934) S. 457 ff.

³⁾ Bgl. unten G. XLIIff. (Ginführung) und 72 ff. (Tert).

⁴⁾ Bgl. unten S. XLIV ff. (Einführung) und 100 ff. (Auswahl).

⁵⁾ Bgl. unten G. XLVIff. (Einführung) und 134ff. (Tert).

goza (1118?), Daroca (1142) und Calatanud.¹) Auf der Grund, lage des Kolonisationsprivilegs für Teruel (1176) wurde später ein großer Fuero ausgearbeitet, der unter den umfangreicheren aragonesischen Fueros Schule gemacht hat.

Die Sammlung aragonesischen Landrechts wurde im 12. Jahr; hundert durch eine Reihe von erst neuerlich bekannt gewordenen Rekopilationen vorbereitet, deren Verfasser wir nicht kennen.²) Als maßgebende Quelle des Landrechts gilt der sog. Código von Huesca, den Bischof Vidal de Cañellas auf Geheiß des Rönigs Jakob I. zusammenstellte und der vom Rönig 1247 verstündet wurde. Spätere Erweiterungen vermehrten den ursprüngslich schon stattlichen Umfang dieses hernach als "Fueros de Aragon" bezeichneten Werkes erheblich. Aragon weist auch einige beachtliche Landfriedensgesehe auf.

5. Mit besonderer Kraft hat sich bis heute die Eigenständigkeit des katalanischen Rechtes behauptet. Bon den karolingischen Kapitularien für die spanische Mark ist schon die Rede gewesen. Unter sämtlichen spanischen Staaten hat Katalonien die bedeutz samsten Zeugnisse des Gottes, und Landfriedens aufzuweisen. Unter Verwertung von Gesehen der Grafen von Barcelona, der Gottes, und Landfriedensgesehe, auch fremdrechtlicher Quellen, aber doch im wesentlichen auf der Grundlage völkischen Gezwohnheitsrechts entstand in einer heute noch nicht völlig geklärten Entwicklungsgeschichte die wichtigste Quelle katalanischen Landzrechts, die sog. Usatici von Barcelona.

Aber Katalonien hat auch wichtige Zeugnisse des Ortsrechts aufzuweisen. Neben bedeutsamen Kolonisationsprivilegien, z. B. für Agramunt, Lérida und Tortosa steht eine Fülle von umfange reichen Stadtrechtsquellen, besonders für die Städte Barcelona (Recognoverunt processes 1274 und Ordinacions d'En Sanctacilia 14. Jahrhundert), dann für Lérida (Consuetudines Iler-

¹⁾ Bgl. unten S. XLVIIIf. (Ginführung) und S. 142 ff. (Tert).

²⁾ Aus diesen Rekopilationen wurden einige Fazanas ausgewählt; vgl. unten S. Lf. (Einführung) und S. 166 ff. (Texte).

³⁾ Näheres unten S. LII ff. (Ginführung) und S. 178 ff. (Tert).